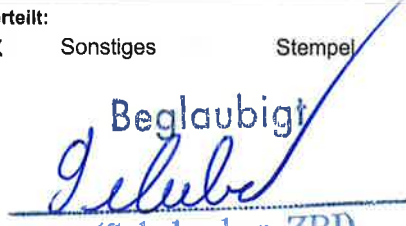


1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 27943/2015/1 - TF25																					
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Basko Orthopädie Handelsgesellschaft mbh Gasstr.16 -22761 HAMBURG	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) Basko Orthopädie Handelsgesellschaft mbh Gasstr.16 -22761 HAMBURG																					
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codennummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2015/06/03																					
	6 Datum und Nummer des Antrags 2015/01/05 JJ/SM																					
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%																					
8 Warenbeschreibung Armschlaufe, sog. Hemi-sling universell, Art. 183010, Foto siehe Anlage, - in Form eines unelastischen Gurtsystems, im Bereich des Rückens mit einem Ring aus unedlem Metall durch den das Gurtsystem in vier längenverstellbaren Schlaufen geführt wird; flachliegend mit einer Gesamtlänge von bis zu ca. 130 cm und einer Breite der Gurte von ca. 4 cm, - aus verschiedenen einfarbigen Geweben aus Spinnstoffen, teilweise zweilagig gearbeitet, - mit zwei angenähten Auflageflächen von ovaler bzw. annähernd rechteckiger Form zur Aufnahme von Ellenbogen und Hand, an den Rändern mit schmalen Gewebebändern eingefasst (u. a. dadurch konfektioniert), - mit einem ca. 30 cm langen Klettband zur Fixierung der Gurte, - dient lt. Antrag der Unterstützung der Hand und des Ellenbogens bei Patienten mit Hemiparese (leichten und unvollständigen Lähmungen eines Muskels, einer Muskelgruppe oder einer Extremität) in den oberen Gliedmaßen, u. a. zur Verhinderung von Fehlstellungen und zur Kompensation unzureichender Muskelfunktion, - weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf, - keine Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen, u. a. da die Bandage zwar den Arm in Adduktionsstellung vor dem Oberkörper fixiert, jedoch ohne die Beweglichkeit vollständig einzuschränken; nach der Material- beschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient.																						
9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	vertrauliche Daten																					
11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: <table border="0"> <tr> <td>Beschreibung</td> <td>Kataloge</td> <td>Fotos</td> <td>Muster / Proben</td> <td>X</td> <td>Sonstiges</td> <td>Stempel</td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td>Frankfurt am Main</td> <td>Unterschrift</td> <td>Im Auftrag</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>03. Juni 2015</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <div style="text-align: right;">  Beglaubigt (Schabacker, ZBI) </div> <div style="text-align: right;"> Lugert </div>		Beschreibung	Kataloge	Fotos	Muster / Proben	X	Sonstiges	Stempel	Ort	Frankfurt am Main	Unterschrift	Im Auftrag				Datum	03. Juni 2015					
Beschreibung	Kataloge	Fotos	Muster / Proben	X	Sonstiges	Stempel																
Ort	Frankfurt am Main	Unterschrift	Im Auftrag																			
Datum	03. Juni 2015																					

10 Begründung der Einreihung

Rechtsvorschriften:

Anm 1 Kap 63 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / Anm 6 Abs 1 1. und 2. Anstrich Kap 90 / AV 2 b)

Ort Frankfurt am Main

Unterschrift Im Auftrag

Datum 03. Juni 2015

Aktenzeichen: ZT 0270 B - 27943/2015/1 - TF25

Lugert

Beglaubigt



(Schabacker, ZBI)

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Datum: 02.06.2015

EB-Nr.: 27943/2015/1

Verfügungsdatum:



Dienststelle: Bildungs- und Wissenschafts-
zentrum der BFinV
Wissenschaft und Technik
Dienstszitz Frankfurt am Main